

S a t z u n g
über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit
betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder)
-Entschädigungssatzung-

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund §§ 24, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4, 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in ihrer Sitzung am 21.09.2017 folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) -Entschädigungssatzung- beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte sowie der sonstigen mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger, mit Ausnahme der ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses.

§ 2
Grundsätze

(1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte sowie den mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürgern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagensatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.

(2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Fernsprechgebühren sowie Fahrkosten. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstaussfall und Reisekostenentschädigung außerhalb des städtischen Territoriums gewährt.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer monatlichen Aufwandspauschale und eines Sitzungsgeldes gewährt.

§ 3
Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat abläuft.

Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Wird das Mandat für mehr als zwei Monate, die Sommerpause nicht eingerechnet, nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

§ 4

Monatliche Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadtverordneten, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EURO.

(2) Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten monatlich:

- die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 650,00 EURO;
- die Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 50,00 EURO;
- die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 160,00 EURO;
- die Ausschussvorsitzenden in Höhe von 75,00 EURO.

(3) Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemäß Absatz 2 wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

(4) Ist eine Funktion gemäß Absatz 2 nicht besetzt und wird die Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält der/die Stellvertreter/in 100 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2.

(5) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr durch eine Betreuungsperson während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden gegen Nachweis bis zu einer Höhe von 15,00 EURO je Stunde Brutto erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit die Übernahme der Betreuung durch eine/n Personensorgeberechtigte/n oder eine/n andere/n im Hause lebende/n Familienangehörige/n während dieser Zeit nicht möglich war. Die Erstattung ist begrenzt auf monatlich 20 Stunden.

§ 5

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung und Fortsetzungssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EURO.

(2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 EURO.

§ 6 Verdienstaufschlag

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürgern haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.

(2) Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen ist der Verdienstaufschlag durch entsprechende Bescheinigung des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin nachzuweisen, bei Selbstständigen bzw. freiberuflich Tätigen durch Beibringung einer Verdienstaufschlagaufstellung eines/einer Steuerberaters/Steuerberaterin glaubhaft zu machen.

(3) Die Gewährung eines Verdienstaufschlags über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ist nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen und darf einen Stundensatz von 26,00 EURO nicht überschreiten. Für nicht im Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis stehende Personen nach Abs. 1 wird ein Verdienstaufschlag nur gewährt, wenn es sich um verheiratete oder alleinerziehende Elternteile handelt, die keine laufenden Unterhaltsleistungen aufgrund von Sozialgesetzen, insbesondere des Fünften und Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches, der gesetzlichen Unfallversicherung, des Arbeitsförderungsgesetzes und des Bundessozialhilfegesetzes, erhalten und unterhaltsverpflichtet sind. Falls diesen Personen im häuslichen Bereich Nachteile entstehen, die nur durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, so werden diese Kosten bis zur Höhe des zugelassenen Verdienstaufschlags erstattet. Soweit ein Verdienstaufschlag nicht nachgewiesen wird, darf der Stundensatz von 13,00 EURO nicht überschritten werden.

(4) Der Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt werden. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen.

§ 7 Reisekostenentschädigung

(1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse ist die Reisekostenstufe vorgesehen, die der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin erhält.

(2) Über die Notwendigkeit der Durchführung einer Dienstreise entscheidet der Hauptausschuss.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer

ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) -Entschädigungssatzung- tritt am 01.01.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Entschädigungssatzung tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Mitglieder der Ausschüsse, der Mitglieder in Ortsbeiräten und der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger vom 30.06.1999 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.10.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister